

Stellungnahme zur Anhörung „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG)“ – Wagniskapital fördern

Öffentliche Anhörung betreffend Drucksache 16/6311 der Sachverständigen

Grundsätzlich ist eine Fassung zur Förderung von Investitionsmöglichkeiten in neu gegründete Unternehmen in einer Gesetzesform zu begrüßen. Zu begrüßen sind auch wesentliche Teile der Reform, die Planbarkeit und Rechtssicherheit gegenüber der bisherigen Rechtslage schaffen.

Jedoch bieten einzelne Punkte des Gesetzestextes Anlass zur konstruktiven Kritik. So kann man den Praxiswert und damit auch die internationale Konkurrenzfähigkeit des Standortes Deutschland für den Finanzmarkt deutlich erhöhen, in dem Kompatibilität für Praxisbezüge an einigen wesentlichen Positionen geschaffen wird.

Dies wären im Einzelnen:

Artikel 1 § 2 Abs. 3 Punkt 2.

Die hier genannte Summe von € 20 Mio. Eigenkapital ist eine unbefriedigende Größenordnung. Gerade wenn wir an den Bereich regenerative Energien, Biotechnologie oder greentec denken, handelt es sich im Wesentlichen um Start-up Finanzierungen, die hauptsächlich durch Eigenkapital erbracht werden müssen. Eine Wunschgrößenordnung wäre hier ein Betrag von € 100 Mio. Vergleichen Sie die Zahlen im Bereich Biotechnologie, im Bereich Solarenergie, im Bereich Geothermie und andere Hightech-Bereiche, so wird der fachlich Erfahrene feststellen, dass diese Größenordnung von € 20 Mio. leicht überschritten wird. Dies gilt insbesondere für Unternehmen, deren F&E nicht im Frühstadium beendet, sondern bis zur Marktreife weiterentwickelt werden. Ein zentrales Anliegen dieser Position ist auch von vornherein by-pass Strukturen zu vermeiden bzw. die Struktur über Auslandsgestaltungen von vornherein nicht attraktiv werden zu lassen.

Artikel 1 § 11 Mindeststückelung

An dieser Stelle darf ein kurzer Exkurs erlaubt sein: Eine hohe Mindestzeichnungssumme bei attraktiven und Rendite aussichtsreichen Investments führt in der Regel dazu, dass gerade kleinere Anleger mit Mühe die letzten Reserven mobilisieren, um auch diese Anlage tätigen zu können. Oft genug wird dann mit zusätzlichen externen Finanzierungen gearbeitet, die das Risikoprofil für den Anleger auch weiter dramatisch erhöhen. Hier wäre gerade die Anlegerschutzmaßnahme eine möglichst geringe Mindestbeteiligung, die z.B. mit einem vorhandenen Kapital eine möglichst breite Steuerung auf

möglichst viele Wagniskapitalgesellschaften ermöglicht. Der Diversifikationsgedanke geht bei kleineren Zeichnungssummen auch über die Asset-Klassen hinaus. So stelle man sich vor, wenn ein Anleger einen Anlagebetrag von € 50.000,00 zur Verfügung hat und davon 10 % in die Asset-Klasse Venture Capital investieren kann und den Rest auf konservative Anlagen verteilt, so kann ein Kapitalerhaltmodell über 10 Jahre auch bei Totalverlust einer einzelnen Anlage erzielt werden. Es sprechen daher gute Gründe für eine deutliche Reduzierung der Mindeststückelung. Auch und vor allem aus Gründen sozialer Gerechtigkeit, da es nicht sein kann, dass diese historisch äußerst erfolgreiche Anlageklasse nur den Wohlhabenden und besser Verdienenden zur Verfügung steht.

Artikel 4 Punkt 2. § 34 EStG Abs. 6 Satz 4

Die vorgeschlagene Regelung kann zu einer unübersehbaren Zahl von Streit- und Diskussionspunkten führen. Eine klare und eindeutige Regelung wäre nicht nur im Sinne der Administrierbarkeit, sondern würde vor allem auch im Sinne des Gesetzes Rechtssicherheit schaffen. Um Interpretationsspielräume gerade in Sachen stille Reserven auszuschließen, möchten wir auf folgenden Praxisfall Bezug nehmen:

Ein Unternehmen entwickelt fünf Produkte, von denen vier ihr Marktziel nicht erreichen und ein Produkt davon wird erfolgreich. Dies ist u.a. eine übliche Quote in der Frühphasenforschungsfinanzierung von anwendungsorientierter Technologieforschung. Tritt nun, um die Markterschließung des Produktes zu ermöglichen, ein weiterer Gesellschafter der Zielgesellschaft bei, so stellt sich nach dem aktuellen Wortlaut die Frage nach den stillen Reserven. Sind die in die vier erfolglosen Produkte investierten Mittel tatsächlich Verlust? In welcher Höhe sind die stillen Reserven des erfolgreichen Produktes zu bewerten? Alleine diese beiden Fragen, und es schließen sich zahlreiche weitere an, führen zu unübersehbaren Diskussionsthemen bei Betriebsprüfungen und schaffen massiv Rechtsunsicherheit für einen Investor. Daher haben wir folgenden Vereinfachungsvorschlag entwickelt, der sich als einen Satz in das Gesetz einfügen lässt.

Zu finden unter Artikel 4 Abs. 2 § 34 Abs. 6 Satz 4 beginnend mit § 8 Abs. 4
In der am 23. Dezember 2001 geltenden Fassung ist neben 8c in der Fassung Artikel 2 des Gesetzesein nach Satz 4 nicht abziehbarer Verlust kann im Falle eines unmittelbaren schädlichen Beteiligungserwerbs an einer Zielgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 3 des Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes durch eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 des Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes anteilig abgezogen werden, soweit der Verlust der Höhe nach den stillen Reserven der Zielgesellschaft **entspricht**.

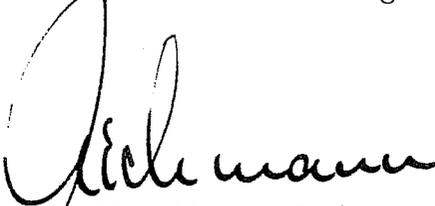
Gleiches gilt im Falle eines unmittelbaren schädlichen Beteiligungserwerbs an einer Zielgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 3 des Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes von einer Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 des Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung der Beteiligung an der Zielgesellschaft durch die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft nicht weniger als vier Jahre beträgt. Die Höhe der stillen Reserven im Sinne des § 8c Abs. 2 Satz 1 bestimmen sich nach den Wert des Unternehmens abzüglich des Eigenkapitals des Unternehmens. Der nach Satz 1 abziehbare Verlust kann im Jahr des schädlichen Beteiligungserwerbs zu einem Fünftel im Rahmen des Verlustabzugs nach § 10d EStG abgezogen werden; in den folgenden vier Jahren kann jeweils ein weiteres Fünftel abgezogen werden.“

Ergänzend zu Artikel 4 Punkt 2. a 1. sollten die Größenordnungen angepasst werden, d.h. hier sind auch die € 20 Mio. durch € 100 Mio. idealerweise zu ersetzen und der Absatz 2 sollte idealerweise komplett entfallen bzw. offener gestaltet werden. Gerade im Hightech-Bereich muss man von ganz anderen Forschungszyklen ausgehen und sollte den Satz „übersteigende Erhöhung des Eigenkapitals - auf den Jahresüberschüssen der der Veräußerung vorangegangenen vier Geschäftsjahre beruht“ – streichen.

Es würde den Praxisbezug des Gesetzes deutlich stärken, wenn die vorgeschlagenen Änderungen im Gesetzgebungsverfahren noch implementiert werden könnten.

Mit freundlichem Gruß

Co Invest Finanz Consulting GmbH


Dr. Marc Henning Diekmann
Geschäftsführung